

8. Betriebseinstellung

Anlagen

**8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3
BImSchG)**

8.2 Sonstiges

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§5 Abs.3 BImSchG)

Anlagen

Folgende Dokumente sind Betriebsgeheimnisse des WEA Herstellers und werden nicht veröffentlicht:

- 8.1_(1)_Nachweis der Rückbaukosten V162-7.2.0 MW NH 119 m (DIBt:2012) Dokument Nr.: 0079-9381.V03 2022-01-13

Restricted

Dokument Nr.: 0079-9381.V03

2022-01-13

Nachweis der Rückbaukosten V162-7.2 MW Nabenhöhe 119 m (DIBt: 2012)

Gültig nur für den Vertriebsbereich Deutschland

8.2 Sonstiges

Anlagen

- 8.2_(1)_Rückbauverpflichtungserklärung des Betreibers für die **WEA 52-01 (V162)**
 >> **Az.G40/2022/083**

Die beim Abbruch/ Rückbau der Windkraftanlage, Trafostationen, Zuwegungen und Stellflächen anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und unter Beachtung der Abfallsatzung des Kreises Nordfriesland, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 44 vom 03.07.2002 S. 2374), die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA bestimmt sich aus 4% der Gesamtinvestitionskosten (einschl. MwSt.) zzgl. 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. Die Ermittlung der Investitionskosten berechnet sich nach folgender vom LLUR zur Verfügung gestellten Tabelle:

WEA Leistungsklasse	GH (Gesamthöhe)	Euro je MW
≤ 3 MW	≤ 120 m	1,20 Mio.
≤ 3 MW	> 120 m	1,50 Mio.
≥ 3 MW	≤ 150 m	1,20 Mio.
≥ 3 MW	> 150 m	1,50 Mio.

Für die VESTAS V162 STE 7.2MW NH1119 mit einer max. Generatorleistung von 7.20 MW beträgt die Sicherungsleistung für den Rückbau der WEA:

>> $0,04 \times 1,50 \text{ Mio. €/MW} \times 7,20 \text{ MW} \times 1,40 = \mathbf{604.800 \text{ €}}$ (Werte gem. der 4. Zeile).

8.2 Sonstiges

Anlagen

- 8.2_(1)_Rückbauverpflichtungserklärung des Betreibers für die **WEA 52-02 (V162)**
 >> **Az.G40/2022/084**

Die beim Abbruch/ Rückbau der Windkraftanlage, Trafostationen, Zuwegungen und Stellflächen anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und unter Beachtung der Abfallsatzung des Kreises Nordfriesland, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 44 vom 03.07.2002 S. 2374), die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA bestimmt sich aus 4% der Gesamtinvestitionskosten (einschl. MwSt.) zzgl. 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. Die Ermittlung der Investitionskosten berechnet sich nach folgender vom LLUR zur Verfügung gestellten Tabelle:

WEA Leistungsstufe	GH (Gesamthöhe)	Euro je MW
≤ 3 MW	≤ 120 m	1,20 Mio.
≤ 3 MW	> 120 m	1,50 Mio.
≥ 3 MW	≤ 150 m	1,20 Mio.
≥ 3 MW	> 150 m	1,50 Mio.

Für die VESTAS V162 STE 7.2MW NH1119 mit einer max. Generatorleistung von 7.20 MW beträgt die Sicherungsleistung für den Rückbau der WEA:

>> $0,04 \times 1,50 \text{ Mio. €/MW} \times 7,20 \text{ MW} \times 1,40 = \mathbf{604.800 \text{ €}}$ (Werte gem. der 4. Zeile).

8.2 Sonstiges

Anlagen

- 8.2_(1)_Rückbauverpflichtungserklärung des Betreibers für die **WEA 52-05 (V162)**
 >> **Az.G40/2022/087**

Die beim Abbruch/ Rückbau der Windkraftanlage, Trafostationen, Zuwegungen und Stellflächen anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und unter Beachtung der Abfallsatzung des Kreises Nordfriesland, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 44 vom 03.07.2002 S. 2374), die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA bestimmt sich aus 4% der Gesamtinvestitionskosten (einschl. MwSt.) zzgl. 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. Die Ermittlung der Investitionskosten berechnet sich nach folgender vom LLUR zur Verfügung gestellten Tabelle:

WEA Leistungsklasse	GH (Gesamthöhe)	Euro je MW
≤ 3 MW	≤ 120 m	1,20 Mio.
≤ 3 MW	> 120 m	1,50 Mio.
≥ 3 MW	≤ 150 m	1,20 Mio.
≥ 3 MW	> 150 m	1,50 Mio.

Für die VESTAS V162 STE 7.2MW NH1119 mit einer max. Generatorleistung von 7.20 MW beträgt die Sicherungsleistung für den Rückbau der WEA:

>> $0,04 \times 1,50 \text{ Mio. €/MW} \times 7,20 \text{ MW} \times 1,40 = \mathbf{604.800 \text{ €}}$ (Werte gem. der 4. Zeile).